

Jugendschutz im digitalen Bereich von öffentlichen Bibliotheken

Inhaltsverzeichnis



- Einleitung
- Inhaltekategorien und Verbreitung
- Jugendmedienschutzsysteme
- Jugendmedienschutzadressaten
- Berührungspunkte Bibliotheken

Einleitung I



- Einrichtung: zentrale Aufsichtsstelle für den Jugendschutz in privatem Rundfunk und Telemedien ist Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) (12 Mitglieder: oberste Jugendbehörden 6 (Länder 4, Bund 2), Landesmedienanstalten (LMA) 6)
- <u>Zweck/Ziel</u>: Einflüsse der Erwachsenenwelt, die dem Entwicklungsstand von Minderjährigen (noch) nicht entsprechen, möglichst gering halten und sie bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen

Einleitung II



- <u>Hauptaufgabe</u>: Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV); Prüfung von Inhalten auf (mögliche) Verstöße gegen den JMStV und Entscheidung über (Rechts)Folgen für den Anbieter
- <u>Beachte</u>: Tätigwerden der KJM grundsätzlich erst nach Ausstrahlung oder Verbreitung eines Angebots; als Organ der LMA; Vollzug der beschlossenen Maßnahmen (Beanstandung, Untersagung, Bußgeld) durch die zuständige LMA

Inhaltekategorien und Verbreitung I



Dr. Ingo Ullmann

Absolut unzulässige Inhalte (§ 4 Abs. 1 Satz 1 JMStV)

z.B. Angebote, die

- Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwenden,
- den Krieg verherrlichen,
- •zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder
- gegen die Menschenwürde verstoßen.
- → Verbreitung in jeder Form in jedem Fall unzulässig (Ausnahme (§ 4 Abs. 1 Satz 2 JMStV, analog zum Strafrecht): Sozialadäquanz → wenn etwas "der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient")

Inhaltekategorien und Verbreitung II



Dr. Ingo Ullmann

Relativ unzulässige Inhalte (§ 4 Abs. 2 JMStV)

z.B. Angebote, die

- pornografisch,
- indiziert (Teil A und C der Liste nach § 18 JuSchG) oder
- offensichtlich schwer jugendgefährdend sind.
- → Verbreitung unter der Einhaltung der gesetzlichen

 Voraussetzungen, nämlich "wenn von Seiten des

 Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen

 zugänglich gemacht werden (geschlossene

 Benutzergruppe)", zulässig

Inhaltekategorien und Verbreitung III



Dr. Ingo Ullmann

Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte (§ 5 JMStV)

- •Angebote, deren Inhalte geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (vor allem Gewalt- oder Sexualdarstellungen unterhalb der Schwelle der Unzulässigkeit/Jugendgefährdung)
- → <u>Verbreitung unter der Einhaltung der gesetzlichen</u>
 <u>Voraussetzungen,</u> nämlich "wenn Kinder oder

 Jugendliche der betroffenen Altersstufe sie

 üblicherweise nicht wahrnehmen können", <u>zulässig</u>

Jugendmedienschutzsysteme I



- Inhalte nach § 4 Abs. 2 JMStV:
 - Altersverifikationssystem (AVS) → geschlossene
 Benutzergruppe
- Inhalte nach § 5 JMStV:
 - Zeitliche Beschränkungen (Regelfall: Rundfunk)
 - getrennte Verbreitung/Abrufbarkeit
 - Technische Mittel (im Bereich Telemedien)
 - Persocheck o.ä.
 - Jugendschutzprogramm

Jugendmedienschutzsysteme II



Dr. Ingo Ullmann

<u>AVS</u>

- für pornografische, bestimmte indizierte und offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 JMStV)
- Anforderungen wesentlich höher als Anforderungen an technische Mittel für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote:
 - → Eckpunkte sind zwei miteinander verbundene Schritte:
 - zumindest einmalige persönliche Identifizierung (Volljährigkeitsprüfung) über persönlichen/vorgelagerten Kontakt inkl. Altersüberprüfung (Vermeidung von Fälschungs- sowie Umgehungsrisiken)
 - Authentifizierung bei jedem einzelnen Nutzungsvorgang (Sicherstellung des Zugangs nur für identifizierte und altersgeprüfte Person, Erschweren der Weitergabe von Zugangsberechtigungen an unautorisierte Dritte)

Jugendmedienschutzsysteme III



Dr. Ingo Ullmann

Technische Mittel → Zugangsbarrieren

- nicht erforderlich, dass betroffenen Altersgruppen der Zugriff unmöglich ist → wesentliche Erschwerung des Zugangs ausreichend
- Alternative zu Zeitgrenzen (Vergleichsmaßstab für Schutzniveau) zur Verbreitung entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte
- keine konkreten Vorgaben zur Ausgestaltung im JMStV, lediglich Vorgaben zum Schutzniveau
- unterschiedliche Varianten (Jugendschutzvorsperre (PIN) im Pay-TV, Persocheck (Personalausweiskennziffernprüfung) im Internet)
- kein Anerkennungsverfahren im JMStV, aber KJM hat Verfahren zur Positivbewertung entwickelt

Jugendmedienschutzsysteme IV



Dr. Ingo Ullmann

<u>Jugendschutzprogramm</u>

- spezielles Jugendschutzinstrument bei entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten in Telemedien
- Möglichkeit, Kindern je nach Altersstufe geeignete Internetangebote freizuschalten und ungeeignete zu blockieren
- Anforderungen an Eignungsbeurteilung:
 - ermöglichen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang
 - lesen Alterskennzeichnungen von Angeboten aus
 - erkennen entwicklungsbeeinträchtigende Angebote
 - Erkennungsleistung entspricht dem Stand der Technik
 - benutzerfreundlich und nutzerautonom verwendbar
- → ACHTUNG: Anerkennung von JusProg läuft im März 2019 aus! (Fortgang noch ungeklärt, im Blick behalten)

Jugendmedienschutzsysteme V



Dr. Ingo Ullmann

<u>Jugendschutzprogramm</u>

- Erfüllung der Jugendschutzpflicht durch:
 - Programmierung des entwicklungsbeeinträchtigenden Angebots für ein als geeignet beurteiltes Jugendschutzprogramm
 - Zuordnen von Inhalten zu einer Altersstufe sowie Auszeichnen mit dem technischen Standard "age-de.xml"
- → Alterskennzeichnung kann von Jugendschutzprogramm ausgelesen und richtig interpretiert werden (Inhalte werden den Einstellungen entsprechend freigegeben oder blockiert)

Jugendmedienschutzadressaten



Dr. Ingo Ullmann

Geltung des JMStV:

- für (u.a.) "Anbieter von Telemedien" (§ 3 Nr. 2, 2. Var. JMStV)
- Bestimmungen des TMG bleiben unberührt (§ 2 Abs. 2 JMStV)
- → Anbieter sind (nach dem weiten Anbieterbegriff):
 - Contentprovider (Bereithalten eigener Inhalte)
 - Hostprovider (Zurverfügungstellen von Speicherplatz)
 - Accessprovider (technische Vermittlung des Internetzugangs)
- → Geltung der jugendmedienschutzrechtlichen Vorschriften des JMStV nach h.M. nur für Content- und Hostprovider

Berührungspunkte Bibliotheken I



Dr. Ingo Ullmann

Ausgangsfragen:

- Ist die Bibliothek Anbieterin i.S.d. JMStV/TMG?
- Welche Art(en) von Anbieterin ist sie?
- Bietet die Bibliothek sogar (eigene) Inhalte an?
- Über welche (technischen) Wege bietet die Bibliothek die Inhalte oder Zugang zu ihrem internen Netz bzw. dem Internet an (LAN-Arbeitsplatz/Tower-PC und/oder WLAN-Zugang)?
- Welche jugendmedienschutzrechtlichen Maßnahmen kann/sollte/ muss eine Bibliothek im Einzelnen ergreifen?

Berührungspunkte Bibliotheken II



- Bibliothek als Contentprovider (Bereithalten eigener Inhalte)
 - → z.B. eigene Datenbanken mit Texten/Bildern/Filmen
 - → abhängig von Art der Inhalte: Grad/Art der Schutzmaßnahme
 - → von Beginn an
- Bibliothek als Hostprovider (Zurverfügungstellen von Speicherplatz)
 - → z.B. für Datenbänke Dritter
 - → abhängig von Art der Inhalte: Grad/Art der Schutzmaßnahme
 - → ab Kenntniserlangung von relevanten Inhalten
- Bibliothek als Accessprovider (technische Zugangsvermittlung)
 - → LAN-Arbeitsplatz/Tower-PC: (-), keine Einbindung in Infrastruktur, kein Transport von Inhalten
 - → WLAN-Zugang: (+), § 8 Abs. 3 TMG (neu)
 - → Erforderlichkeit von jugendmedienschutzrechtlichen Maßnahmen: hiernach (-), ABER...

Berührungspunkte Bibliotheken III



Dr. Ingo Ullmann

Bibliothek als WLAN-Accessprovider

- ... weitergehende Verantwortlichkeit nach dem Strafrecht?
- → Garantenstellung?
- Grundsatz: Haftungsgrenzen des TMG gelten auch für das StGB
- denkbarer anderer Ansatz jedoch auch: maßgeblich nicht (nur) die bloße Providertätigkeit, sondern die unterlassene (und zumutbare) Überwachung von Nutzern in den eigenen Räumlichkeiten
- → Betrieb sozial üblich/erwünscht/nützlich, jedoch verbunden mit Schaffung von Gefahrenquellen: Pflicht zur Abwehr drohender Schäden (räumliche Nähe <-> minderjährige Nutzer)
- → JSP, einsehbare Orte, Rundgänge, Stichprobenkontrollen

Berührungspunkte Bibliotheken IV



Dr. Ingo Ullmann

Elterliches Erziehungsrecht

- → durch Jugendmedienschutz nicht beschränkt, sondern flankiert (grundlegende Verantwortung bei den Eltern)
- → durch individuelle Persönlichkeit des Minderjährigen beschränkt: je mehr das Persönlichkeitsrecht des Minderjährigen erstarkt, desto mehr nimmt Verantwortlichkeit und Sorgerecht der Eltern ab
- → Ziel des Jugendmedienschutzes: Minderjährige sollen nicht gegen den Willen der Eltern mit relevanten Inhalten konfrontiert werden (Regelfall: Eingriff des Staats dort, wo Eltern nicht können/wollen)
- → bei **Einwilligung** der Eltern, dass ihr Kind relevante Inhalte konsumieren darf, gilt: Grundsätzlich hat Einwilligung Vorrang, Ausnahme: grobe Verletzung der elterlichen Erziehungspflicht

Berührungspunkte Bibliotheken V



Dr. Ingo Ullmann

Jugendschutzbeauftragter (§ 7 JMStV)

- → Verpflichtung zur Bestellung, wenn:
 - geschäftsmäßiger Anbieter (Nachhaltigkeit)
 - allgemein zugängliches Angebot (unbestimmter Nutzerkreis)
 - → ((-), wenn relevante Inhalte durch AVS geschützt)
 - entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte

Stichwort Netzsperren... (§ 7 Abs. 4 TMG (neu))

- → Können Bibliotheken als WLAN-Anbieter Adressat von Anordnungen auf Netzsperrung sein?
 - → jedenfalls nicht im Zusammenhang mit jugendmedienschutzrechtlichen Aspekten, nur im Hinblick auf "Recht am geistigen Eigentum"

Berührungspunkte Bibliotheken VI



Dr. Ingo Ullmann

Mögliche Jugendmedienschutzmaßnahmen:

- Nutzungsvereinbarung mit allen wesentlichen gesetzlichen Vorgaben schließen und gut sichtbar aushängen
- Telemedieninhalte auf Jugendmedienschutzrelevanz sichten, bewerten, kategorisieren, technisch einteilen und mit den unterschiedlichen möglichen Schutzsystemen versehen (AVS (geschlossene Benutzergruppe (z.B. einfache Pornografie)), JSP, getrennte Verbreitung/Abrufbarkeit)
- LAN-Arbeitsplätze/Tower-PCs an einsehbaren Orten ("soziale Kontrolle"), regelmäßige Rundgänge durch Personal ("Präsenz zeigen"), stichprobenartige Kontrollen der Internetprotokolle / aufgerufenen Seiten (datenschutzrechtliche Vorgaben beachten!)



Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit!



Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)

Rathausallee 72-76

22846 Norderstedt

Telefon 040/36 90 05-0

Telefax 040/36 90 05-55

E-Mail: info@ma-hsh.de

www.ma-hsh.de

Twitter: @MA_HSH